

Nutzungsordnung

zur Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Beruf, Studium und Familie „unter einen Hut“ zu bekommen ist ein wichtiges Anliegen der Hochschule München. Daher steht seit dem Sommersemester 2012 zur familienfreundlichen Organisation der Hochschule ein Eltern-Kind-Zimmer für Studierende und Beschäftigte in der Lothstraße 64, Raum R 0.008, zur Verfügung.

Mit der Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers erklären sich die Nutzerinnen und Nutzer mit der folgenden Nutzungsordnung einverstanden:

§ 1

Benutzerkreis

- (1) Das Eltern-Kind-Zimmer steht nutzungsberechtigten Personen zur nichtkommerziellen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Als nutzungsberechtigte Personen im Sinne dieser Nutzungsordnung gelten Studierende und Beschäftigte der Hochschule München, die Erziehungsberechtigte eines betreuungsberechtigten Kindes oder mehrerer betreuungsberechtigter Kinder sind.
- (3) Eine Betreuungsberechtigung im Eltern-Kind-Zimmer besteht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

§ 2

Nutzungszweck

Das Eltern-Kind-Zimmer dient den Studierenden und Beschäftigten, ihre Kinder mit an den Studien- bzw. Arbeitsplatz zu bringen und selbst zu beaufsichtigen, wenn kurzfristig und unvorhergesehen die Betreuung durch Dritte ausfällt und sich keine andere Betreuung planen lässt (z. B. plötzliche Erkrankung der Tagesmutter). Ein Aufenthalt im Eltern-Kind-Zimmer ohne Anwesenheit des zu betreuenden Kindes bzw. der zu betreuenden Kinder ist untersagt.

§ 3

Zugangsberechtigung

- (1) Eine Zugangsberechtigung erhalten Studierende und Beschäftigte, die diese Nutzungsordnung mit ihrer Unterschrift im Familienbüro für Studierende anerkennen und

sich einer Sicherheitsunterweisung hinsichtlich des Verhaltens im Brandfall unterzogen haben. Diese Sicherheitsunterweisung wird vom Familienbüro für Studierende durchgeführt. Erst danach darf das Eltern-Kind-Zimmer mittels freigeschalteter Zugangskarte und ordnungsgemäßer Belegung gemäß § 4 dieser Ordnung ohne Begleitung durch das Familienbüro betreten werden.

- (2) Eine Weitergabe der Zugangskarte an nicht nutzungsberechtigte Personen ist untersagt.

§ 4

Belegung

- (1) Die Belegung des Raumes erfolgt über das System Moodle nach vorheriger Anmeldung beim Familienbüro via Email: familie@hm.edu.
- (2) Die Belegung ist vor jeder Nutzung im Moodlesystem selbstständig vorzunehmen unter Angabe von Vor- und Nachnamen der nutzungsberechtigten Person sowie der Belegungsdauer.
- (3) Die Belegungsdauer wird individuell über Moodle geregelt und mit den anderen Nutzerinnen und Nutzern selbstständig abgestimmt. Änderungen sind stets aktuell im Moodlesystem anzupassen. Die Hochschule München behält sich eine Sperrung von Nutzerinnen und Nutzern vor, die sich vor der Nutzung nicht ordnungsgemäß im Moodlesystem anmelden.
- (4) Das Eltern-Kind-Zimmer kann insgesamt von maximal 3 nutzungsberechtigten Beschäftigten/Studierenden und maximal 3 Kindern gleichzeitig genutzt werden. Eine Mehrfachbelegung darüber hinaus ist nicht gestattet.

§ 5

Verhalten im Eltern-Kind-Zimmer

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer des Eltern-Kind-Zimmers tragen Sorge für die pflegliche Behandlung der Einrichtung und Ausstattung. Es dürfen keine Gegenstände aus dem Eltern-Kind-Zimmer entfernt werden. Der Raum ist in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Das Licht ist auszuschalten, die Fenster und die Tür sind so zu schließen, dass der Raum von außen für Unbefugte nicht zugänglich ist.
- (2) Bei der Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers verursachte besondere Verschmutzungen müssen von den Nutzerinnen und Nutzern unverzüglich in der Abteilung Gebäudemanagement bei Frau Barth unter der Telefonnummer 089/1265-1032 angezeigt werden, so dass eine schnelle Reinigung gewährleistet werden kann.
- (3) Gegenstände, die besonderen hygienischen Anforderungen unterliegen (z.B. Ess- und Trinkgefäße, Stofftiere, Bettwäsche mit wasserdichter Unterlage), sind von den Nutzerinnen und Nutzern selbst mitzubringen und nach Nutzung wieder mit nach Hause zu nehmen.

- (4) Es besteht in den Räumen der Hochschule sowie auf dem Austritt vor dem Eltern-Kind-Zimmer striktes Rauch- und Alkoholverbot.
- (5) Vor Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers durch Beschäftigte ist der/die Vorgesetzte zu informieren. Die ordnungsgemäße Erbringung der Arbeitsleitung darf durch die Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers nicht beeinträchtigt werden. Die Arbeitszeit ist wie üblich zu erfassen.

§ 6

Nutzungsverbot

- (1) Die Betreuung von Kindern im Eltern-Kind-Zimmer mit ansteckenden (Infektions-) Krankheiten, wie z.B. Windpocken, Mumps, Masern, Scharlach, Röteln, Läusen oder Durchfall ist untersagt. Dies gilt auch bei stark fiebrigen Erkrankungen.
- (2) Eine Betreuung im Eltern-Kind-Zimmer zur Überbrückung von Schulferien bzw. Ferien der Kinderbetreuungseinrichtungen entgegen des Nutzungszwecks ist nicht erlaubt. Die Ferienzeiten sind frühzeitig bekannt und dementsprechend planbar.

§ 7

Aufsichtspflicht

- (1) Den das Eltern-Kind-Zimmer jeweils nutzenden Studierenden und Beschäftigten (Aufsichtspersonen) obliegt die Aufsichtspflicht über die dort betreuten Kinder.
- (2) Die Kinder dürfen sich nicht unbeaufsichtigt im Eltern-Kind-Zimmer sowie im gesamten Gebäude aufhalten. Erhöhte Anforderungen an die Aufsichtspflicht bestehen außerhalb des Eltern-Kind-Zimmers, insbesondere in Gängen und Sanitäreinrichtungen.
- (3) Eine Unfallversicherung für die Kinder besteht nicht.
- (4) Sofern anwesende Nutzerinnen und Nutzer sich bereit erklären, Kinder anderer Nutzerinnen und Nutzer neben den eigenen alleine zu beaufsichtigen, haften sie für Schäden, die durch die Kinder der anderen Nutzerinnen und Nutzer verursacht werden.

§ 8

Haftung

- (1) Das Eltern-Kind-Zimmer ist ein Studien- sowie Büroraum und keine Kindertageseinrichtung. Durch die Nutzung erkennen die Nutzerinnen und Nutzer an, dass weder der Raum noch das übrige Gebäude die an Kindertageseinrichtungen gestellten erhöhten baulichen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen erfüllen. Die dort geltenden besonderen Maßstäbe können hier nicht angesetzt werden.
- (2) Für in dem Eltern-Kind-Zimmer zur Verfügung gestellte Gegenstände (z.B. Spielzeug) übernimmt die Hochschule München keine Haftung. Die Aufsichtspersonen sorgen dafür,

Seite 3 von 5

dass ihre Kinder im Raum mit altersgerechtem Spielzeug spielen. Die Hochschule München übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände.

- (3) Die Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, haftet die Hochschule München nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden und mittelbare Schäden ist bei grob fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen.
- (4) Die Hochschule München haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind.
- (5) Schuldhaftige Verletzungen der Aufsichtspflicht durch die den Raum nutzenden Studierenden und Beschäftigten können Schadensersatzansprüche begründen. Für etwaige Schäden aus der Nichtbeachtung der Aufsichtspflicht behält sich die Hochschule München die Geltendmachung von entsprechenden Ansprüchen vor.

§ 9

Datenschutz

Soweit ein PC vorhanden ist bzw. ein hochschuleigener Laptop mitgebracht wird, darf dieser nicht den Kindern zum Spielen überlassen werden. Alle Nutzerinnen und Nutzer haben darauf zu achten, dass Dritte - dazu zählen auch die Kinder - dienstliche Unterlagen, Informationen und Daten weder einsehen bzw. darauf zugreifen noch diese verändern oder vernichten können.

§ 10

Ausschluss von der Nutzung

Verstoßen Studierende oder Beschäftigte gegen diese Nutzungsregeln, können sie auf Dauer oder für eine begrenzte Zeit von der Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers ausgeschlossen werden.

§ 11

Ausschluss des Rechtsanspruchs

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers noch auf eine bestimmte Ausstattung des Raumes. Bei Beschäftigten setzt die Nutzung des Eltern-Kind-Zimmers voraus, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 12

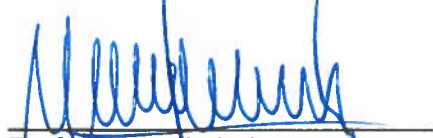
Einwilligungserklärung

- a) Mit ihrer Unterzeichnung erkennen die Nutzerinnen und Nutzer diese Nutzungsordnung an.
- b) Die Nutzerinnen und Nutzer willigen außerdem ein, dass die beim Zugang zum Eltern-Kind-Zimmer mittels Zugangskarte erfassten

personenbezogenen Daten gespeichert und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses an das Familienbüro für Studierende weitergeleitet werden.

Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Nutzungsordnung vor.

München, den 24.10.16



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident der Hochschule München